

Satzung

Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD)

(Stand: 13. Juli 2021)

Als Satzung von „Deutsches Atomforum e. V.“ (DAtF) beschlossen in der Gründungsversammlung am 3. Februar 1961 (eingetragen in das Vereinsregister Bonn am 27. Februar 1961)

Neugefasst in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Juni 1970 (eingetragen in das Vereinsregister Bonn am 25. September 1970)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 1977 (eingetragen in das Vereinsregister Bonn am 13. Februar 1978)

Geändert und völlig neugefasst in der Mitgliederversammlung am 28. November 1978 (eingetragen in das Vereinsregister Bonn am 9. Februar 1979)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 3. Juni 1987 (eingetragen in das Vereinsregister Bonn am 10. September 1987)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 5. Mai 1992 (eingetragen in das Vereinsregister Bonn am 13. Juli 1992)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2001 (eingetragen in das Vereinsregister Berlin am 5. September 2001)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2010 (eingetragen in das Vereinsregister Berlin am 7. April 2011)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2013 (eingetragen in das Vereinsregister Berlin am 25. März 2014)

Geändert unter dem Namen „Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD)“ in der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2018 (eingetragen in das Vereinsregister Berlin am 12. April 2019)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2021 (eingetragen in das Vereinsregister Berlin am 21.12.2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD), vormals Deutsches Atomforum e.V. (DAtF).
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die in dieser Satzung bei Funktions- und Mandatsbezeichnungen verwendeten Genus-Endungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Kompetenz im Bereich der friedlichen Nutzung der Kerntechnik bzw. angrenzender Disziplinen/Technologien in Anwendung, gesellschaftlichem Dialog, regulatorischen Prozessen sowie Forschung und Lehre.
Hierzu befasst sich der Verein insbesondere in fachlicher, juristischer, gesellschaftlicher sowie wirtschaftlicher Betrachtung unter anderem mit Fragen des sicheren und effizienten Betriebes kerntechnischer Anlagen, deren Stilllegung und Entsorgung, der Zwischen- und Endlagerung, des Strahlenschutzes, des Erhalts des kerntechnischen Forschungs- und Industriestandorts Deutschland, des Exports von Technologie aus Deutschland, der Kernfusion, des Transportwesens im Bereich der Kerntechnik sowie der Wahrnehmung der Kerntechnik im Alltag.
Die Vereinstätigkeit ist neben dem regionalen Schwerpunkt Deutschland auf die europäische und internationale Ebene ausgerichtet.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Bereitstellung von Informationen zu legislativen und exekutiven Vorhaben in allen Fragestellungen im Sinne des § 2 (1),
 - b. die Information der Mitglieder über regulatorische, gesellschaftliche und öffentliche Vorhaben sowie Fragestellungen im Bereich Kerntechnik,

- c. den fachlichen Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung unter den Vereinsmitgliedern zum Beispiel mittels geeigneter eigener Fachausschüsse,
- d. das Aggregieren der inhaltlichen Positionen seiner Mitglieder und die entsprechende Vertretung unter anderem gegenüber Politik, Behörden und Gutachterwesen,
- e. die aktive Beteiligung am öffentlichen bzw. gesellschaftlichen Dialog über die Kerntechnik unter anderem mittels Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zu der auch die Bereitstellung eines Internetangebots gehört,
- f. die Unterstützung von Forschung und Lehre sowie Bildung und Ausbildung im Bereich Kerntechnik bzw. angrenzender Disziplinen mit dem Ziel der langfristigen Sicherung der Kompetenz am Standort Deutschland,
- g. die Teilnahme am öffentlichen, wissenschaftlichen, technischen und juristischen Diskurs z. B. über die Durchführung von anzustrebend wirtschaftlich selbsttragenden Branchentagungen bzw. Fachkonferenzen oder durch die Veröffentlichung von Fachaufsätzen bzw. fachlichen Beiträgen,
- h. den Austausch und die Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland, die gleichartige Zielsetzungen wie der Verein verfolgen und
- i. die repräsentative Vertretung seiner Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen öffentlichen, gesellschaftlichen wie privaten Organisationen, soweit erforderlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung unverzüglich dem Antragsteller und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Der Beginn der Mitgliedschaft ist zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres möglich. Bei Beitritten nach dem 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag auf Basis der Beitragsordnung anteilig ermittelt.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, im Geiste des Vereinszwecks nach ihren Möglichkeiten an den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten.
- (4) Die Mitglieder sind im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben insbesondere gleiches Recht auf Unterrichtung, Beratung und Beistand des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung der betreffenden juristischen Person oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigung:
 - a. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu erklären.
 - b. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste reguläre Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Einspruch des Mitglieds entscheidet.
 - c. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zwölf Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Zahlungspflicht des Mitglieds bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bleibt bestehen.
- (6) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Budget und Beiträge

- (1) Die finanziellen Beiträge der Mitglieder werden in einer vom Vorstand beschlossenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Beiträge sind am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig.
- (3) Im Sinne des Vereinszweckes sollen Einrichtungen der öffentlichen Hand bzw. aus Forschung und Lehre sowie gemeinnützige Organisationen im Rahmen der Beitragsordnung begünstigt werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand kann Gremien für beratende Funktionen bzw. Sonderaufgaben sowie eine Fachausschussstruktur einrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Darüber hinaus haben die Mitglieder entsprechend ihrer Eingruppierung in Beitragsgruppen als Sonderrecht gegebenenfalls zusätzliche Stimmen.
- (2) Die tatsächliche Anzahl der Stimmen des Mitglieds richtet sich nach seiner Zugehörigkeit zu einer der Beitragsgruppen, wie sie in der Beitragsordnung angegeben sind.

- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Die Mitgliedsorganisationen werden durch ihre Organmitglieder oder durch von ihnen bestellte Vertreter, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Mitgliedsorganisation stehen müssen, vertreten. Eine Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied oder durch ein Organmitglied bzw. bestellten Vertreter eines anderen Vereinsmitglieds ist möglich. Ein Mitglied bzw. ein Organvertreter oder bestellter Vertreter kann höchstens die Stimmen von drei Mitgliedern auf sich vereinigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ausnahmsweise kann sich in vom Vorstandsvorsitzenden für dringend erachteten Fällen die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. unter Beachtung von § 6 (2) und (3), sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterschrieben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß oder durch Gesetz einem anderen

Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie der weiteren Mitglieder

des Vorstandes und Abberufung derselben, die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer,

- b. die Genehmigung des Haushaltsplans sowie etwaiger Nachträge hierzu,
- c. die Entgegennahme des Jahresabschluss- bzw. Rechenschaftsberichts,
- d. die Entlastung des Vorstands,
- e. die Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Beitragsordnung,
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich,
- g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich,
- h. die Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie zum Beispiel die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder Ähnliches, wobei diese Regelung nur intern und ohne Außenwirkung gilt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Vorstandsmitglied können nur Mitglieder oder – bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen – Angehörige der Mitgliedsorganisationen entsprechend § 6 (3) dieser Satzung sein. Endet die Mitgliedschaft der Mitgliedsorganisation oder endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Mitgliedsorganisation, endet auch die Vorstandstätigkeit des

betreffenden Vorstandsmitglieds. Im Übrigen endet sie durch Abberufung, Amtsniederlegung oder Tod.

- (4) Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister sowie die weiteren stimmberechtigten Vorstandmitglieder werden jeweils durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der ordentlichen jährlichen Sitzung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dabei stellt der amtierende Vorstand den Wahlvorschlag für den kommenden Vorstand auf. Der Vorstand der Kerntechnischen Gesellschaft e.V. (KTG) entsendet nach schriftlicher Anzeige an den Vereinsvorstand ein Mitglied des KTG-Vorstandes als nicht stimmberechtigten Beisitzer in den Vorstand des Vereins. Weitere Beisitzer-Regelungen sind auf Beschluss des Vereinsvorstands möglich.
- (5) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sollen in geeigneter Weise, einerseits die Sektoren der Wertschöpfungskette sowie, andererseits die unterschiedlichen Organisationsgrößen repräsentieren. Je nach Zusammensetzung der Mitgliedschaft ist zudem anzustreben, Vertreter aus Forschung und Lehre bzw. öffentlicher Hand in die Vorstandsarbeit einzubinden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Das Nähere regelt § 8 dieser Satzung.
- (7) Die dem Vorsitzenden durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben werden im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen.
- (8) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a. die strategische und perspektivische Ausrichtung und Führung des Vereins,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Aufstellung der Haushaltspläne,
 - d. die Erstellung der Jahresabschluss- bzw. Rechenschaftsberichte,
 - e. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - f. den Erlass der Beitragsordnung,

- g. die Weiterentwicklung der Satzung bzw. die Festlegung von Ausführungsbestimmungen dazu,
 - h. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. die Bestellung bzw. Abberufung sowie die Aufsicht über die Tätigkeit des Geschäftsführers,
 - j. die Einrichtung und Steuerung von Gremien etwa für die Facharbeit.
- (9) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Termine für die regulären Sitzungstermine werden mit einem Vorlauf von mindestens zwei Monaten geplant und bekannt gegeben. Die Einladungen werden schriftlich oder in Textform im Namen des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden nebst Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen versendet.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die schriftliche Stimmübertragung auf andere Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich im Protokoll festgehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Umlaufverfahren mit Mehrheit gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (12) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende fungieren in Personalunion jeweils als Aufsichtsratsvorsitzender bzw. stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der INFORUM Verlags- und Verwaltungsgesellschaft mbH (INFORUM). Gemeinsam mit dem Schatzmeister bilden sie das Präsidium des INFORUM-Aufsichtsrates. Bei den weiteren Aufsichtsratsmitgliedern der INFORUM ist zudem Personalunion mit Vorstandsmitgliedern anzustreben.

- (13) Der Vorsitzende des Vereins, im Hinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein in der Gesellschafterversammlung der INFORUM.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Ein vom Vorstand bestellter Geschäftsführer ist zugleich Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstands als Schriftführer und mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 9 Einladungen

Einladungen der Organe nach dieser Satzung sind schriftlich und in Textform möglich.

§ 10 Beschlussfassungen

Neben den in dieser Satzung bei den jeweiligen Organen genannten Beschlussfassungsregelungen, sind Beschlussfassungen bei allen Organen auch auf postalischem oder digitalem Wege möglich. Auf diesen Wegen erzielte Beschlussfassungen sind schriftlich von der Geschäftsstelle niederzulegen und gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu unterzeichnen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt.

§ 12 Mittelverwendung, Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie die Mandatsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über das verbleibende Vermögen.